Lübben
Stadt und Überland Werke

Antrag Gasanschluss

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben

info@stadtwerke-luebben.de
Telefon: 03546/2779-56

Antragsteller:

Auftragsnummer: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße/Nr: _____

PLZ/Ort: _____

Tel. privat/dienstlich: _____

Herstellung eines Gasanschlusses ☐ Anschlussänderung ☐

Für folgende Verbrauchsstelle

Straße/Nr: _____

PLZ/Ort: _____

Die Anschlusskosten und der Baukostenzuschuss für die Herstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV sowie aus den Bestimmungen für Baukostenzuschüsse und Erstellung von Hausanschlüssen für Sonderabkommen über die Lieferung von Erdgas.

Die Kosten für die Änderung eines Gasanschlusses ergeben sich je nach Aufwand.
Dem Antrag ist ein Lageplan (Maßstab 1:500) mit Ortsbezeichnung, Straße, Grundstücks-Nr., Lage des Grundstückes zu Nachbargrundstücken sowie die gewünschte Lage der Anschlussleitung beizufügen.

Über den beantragten Gasanschluss soll versorgt werden:

Ein bereits bestehendes Objekt ☐ Neubau ☐

Öffentliche Einrichtung (Art): _____

Ein Gewerbebetrieb (Art): _____

Wohngrundstück mit _____ Wohneinheiten

Gebäude mit Keller _____ Gebäude ohne Keller _____

Anzahl der WE mit WC und Bad _____ Anzahl der WE mit WC _____

Art der Nutzung:

Heizen ☐ Warmwasserbereitung ☐ Kochen ☐

Zusatzenergie z.B. Betrieb einer elektrischen Wärmepumpe ☐

Betrieb gewerblicher Anlagen ☐

Anzahl der Verbrauchsstellen _____

Die zu installierende Anschlussleistung beträgt _____ kW.

Das Gas wird voraussichtlich ab _____ benötigt.

Erdarbeiten werden auf dem Grundstück in Eigenleistung erbracht: Ja ☐ Nein ☐

Angabe Zusatzenergie (z.B. Wärmepumpe, Solaranlage): _____

Verpflichtungserklärung / Einverständniserklärung

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Gasanlagen gemäß der Verordnung „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (NDAV), gern den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Verteilnetzbetreibers durch ein eingetragenes lnstallateurunternehmen ausführen zu lassen.
Der Grundstückseigentümer ist mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und lnstallationsanlage/n des Verteilnetzbetreibers auf seinem Grundstück unter Anerkennung der NDAV einverstanden. Ich verpflichte mich bei Eigentumsübergang diese Verpflichtung auf meinen Rechtsnachfolger zu übertragen.
Hinweis: Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert, verarbeitet, genutzt und soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften notwendig ist weitergeben.

_____ den _____

_____
Unterschrift Antragssteller

_____ den _____

_____
Unterschrift Eigentümer der Abnahmestelle

*Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Versorgers zustande. Mündliche Absprachen sind nicht wirksam. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sitz der Gesellschaft: Lübben
Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172
USt-IdNr.: DE 13 88 59 601, St.-Nr.: 049/144/01742
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Aufsichtsratsvorsitzender: Sven Richter
Gläubiger ID: 42 ZZZ 00000615260

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00 - Konto 3681 023 661
IBAN: DE 98 1605 0000 3681 0236 61 - BIC: WELADED1PMB
HypoVereinsbank
BLZ 180 200 86 - Konto 79 36 400
IBAN: DE 22 1802 0086 0007 9364 00 - BIC: HYVEDEMM472

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006

§ 1. Anwendungsbereich

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

§ 2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

2.1 Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Errichtung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer den Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung mit Isolierstück und ggf. des Druckregelgerätes.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt (Anlage 1). Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Die Länge des Netzanschlusses wird bei einseitiger Verlegung der Verteilungsleitung ab Straßenmitte, sonst ab tatsächlichem Anschlusspunkt ermittelt. Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B.. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzung mit besonderen Hindernissen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

2.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben der SÜW durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Ausführung der Erdarbeiten erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers. Die selbst erbrachten Arbeiten werden gem. Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

2.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SÜW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2.6 Im Gasverteilungsnetz der SÜW steht Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite an. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,100 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

§ 3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der nach den Vorgaben des § 11NDAV berechnet wird. Die jeweiligen Preise sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht sind. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach § 11Abs. 1 und 2 NDAV.

§ 4. Vorauszahlung und Abschlagszahlung (§ 9 NDAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SÜW angemessene Vorauszahlungen. Die SÜW nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der Anschlussnehmer innerhalb von 24 Monaten seinen Verbindlichkeiten aus der NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachkommt.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SÜW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

§ 5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1 Die Genehmigung zur Ausführung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausführt, unter Verwendung der von der SÜW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Das Installationsunternehmen muss im Installateurverzeichnis der SÜW eingetragen sein.

5.2 Die SÜW oder deren Beauftragte schließen die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau der Mess- und Zähleinrichtung, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperreinrichtung, die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

5.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5.4 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für jede erfolglose Inbetriebsetzung je Mess- und Zähleinrichtung die Kosten gem. Preisblatt (Anlage 1).

§ 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 10 und § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SÜW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) der SÜW als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

§ 7. Betrieb Netzanschluss/Gasanlage

7.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SÜW und stehen in deren Eigentum. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen von der SÜW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen (Baumpflanzungen/Überbauungen) auf dem Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

7.2 Die Erdgasanlage und die Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜW oder Dritte ausgeschlossen sind.

§ 8. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. dem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der SÜW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden, als die Pauschale aufweist, entstanden ist.

8.3 Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften der SÜW in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 9. Einstellung und Herstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, § 24 NDAV)

9.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV dem Lieferanten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Anschlusswiederherstellung wird die SÜW von der Zahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig machen und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins- und Ersatztermins nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

§ 10. Inkrafttreten

Diese „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)" vom 01.11.2006 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)" vom 01.04.2011 außer Kraft.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sitz der Gesellschaft: Lübben
Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172
USt-IdNr.: DE 13 88 59 601, St.-Nr.: 049/144/01742
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Aufsichtsratsvorsitzender: Sven Richter
Gläubiger ID: 42 ZZZ 00000615260

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00 - Konto 3681 023 661
IBAN: DE 98 1605 0000 3681 0236 61 - BIC: WELADED1PMB
HypoVereinsbank
BLZ 180 200 86 - Konto 79 36 400
IBAN: DE 22 1802 0086 0007 9364 00 - BIC: HYVEDEMM472

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

A. Netzanschlusskosten	Netto	Brutto
Pauschaliert bis 20 m Länge und bis DN 50	1.000,00 €	1,190,00€
Mehrbetrag je angefangenen Meter über 20 Meter hinaus	15,00€	17,85€
Erstattung für selbst erbrachte Erdarbeiten auf privaten Grundstück	12,60€	14,50€
B. Baukostenzuschuss		
Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und beträgt bei		
einer vorzuhaltenden Leistung:		
Bis 15 kW	300,00€	357,00€
16 – 25 kW	500,00€	595,00€
Für jede weitere kW vorzuhaltende Leistung über 25 kW		
wird ein Aufschlag berechnet:	20,00€	23,80€
C. Pauschalen für Zahlungen und Zahlungsverzug		
Mahnung	5,00€	5,00€
Sperrandrohung	5,00€	5,00€
Nachinkassogang	22,00€	26,18€
Ausfertigen von Zweitschriften von Rechnungen	1,50€	1,79€
Ausfertigung einer Zwischenabrechnung	10,00€	11,90€
D. Pauschalen für Unterbrechung und Wiedereinsetzung		
Sperrung – während der Geschäftszeiten	70,00€	83,00€
Sperrung - außerhalb der Geschäftszeiten	85,00€	101,15€
Zuschlag Zählerausbau	50,00€	59,50€
Wiederaufnahme der Versorgung	70,00€	83,30€
Widerаufnahme außerhalb der Geschäftszeiten	75,00€	89,25€
Zuschlag Zählereinbau	85,00€	101,15€

Gültig ab 01.01.2021

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

* Die mit dem Sternchenhinweis (*) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sitz der Gesellschaft: Lübben
Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172
USt-IdNr.: DE 13 88 59 601, St.-Nr.: 049/144/01742
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Aufsichtsratsvorsitzender: Sven Richter
Gläubiger ID: 42 ZZZ 00000615260

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00 - Konto 3681 023 661
IBAN: DE 98 1605 0000 3681 0236 61 - BIC: WELADED1PMB
HypoVereinsbank
BLZ 180 200 86 - Konto 79 36 400
IBAN: DE 22 1802 0086 0007 9364 00 - BIC: HYVEDEMM472

Hauseinführung Gas - ohne Keller/Schutzrohreinbau

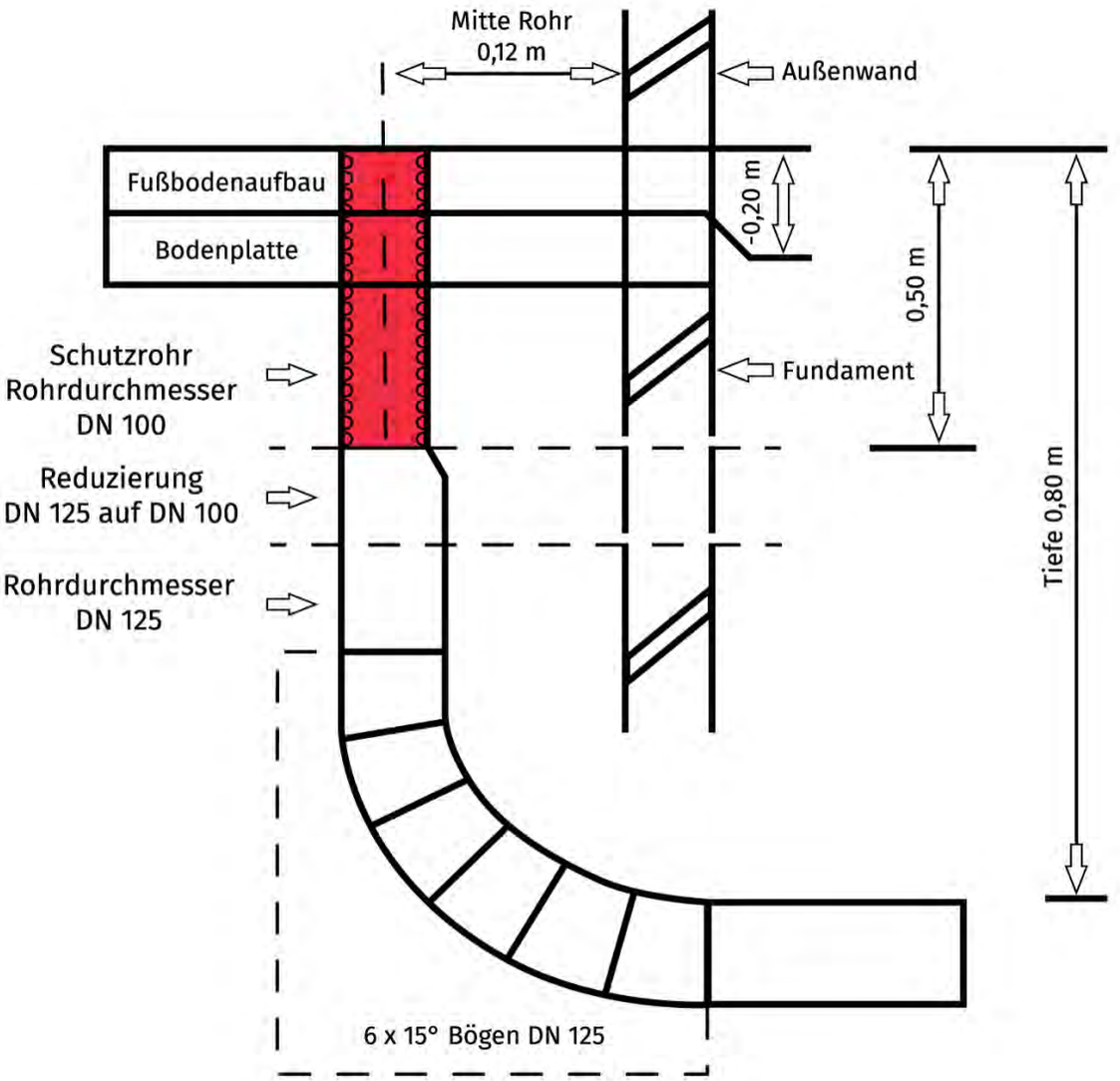

Das rot gekennzeichnete Schutzrohr wird von den Stadt- und Überlandwerken Lübben zur Verfügung gestellt.

Wir bitten um:

- KG - Rohr DN
- 6 x 15° Bögen DN 125
- 1 x Reduzierung von DN 125 auf DN 100
- Abstand zu anderen Medienrohren min. 30 cm
- Abstand zur Innenwand 12 cm - Mitte Rohr
- Verlegetiefe - Außen 80 cm ab Geländeoberkante

Zur Abholung des Schutzrohres bitte einen Termin mit uns vereinbaren unter der Telefonnummer: 03546/277931.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sitz der Gesellschaft: Lübben
Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172
USt-IdNr.: DE 13 88 59 601, St.-Nr.: 049/144/01742
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Aufsichtsratsvorsitzender: Sven Richter
Gläubiger ID: 42 ZZZ 00000615260

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00 - Konto 3681 023 661
IBAN: DE 98 1605 0000 3681 0236 61 - BIC: WELADED1PMB
HypoVereinsbank
BLZ 180 200 86 - Konto 79 36 400
IBAN: DE 22 1802 0086 0007 9364 00 - BIC: HYVEDEMM472

Besondere Datenschutzinformation der Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH bei Abschluss von Netzverträgen (Stand: 23.05.2018)

Als Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist uns der Schutz personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen. Personenbezogene Daten werden von uns deshalb ausschließlich unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt.

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Maik Mattheis, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben, Tel.: 03546 27790, Fax: 03546 277933, E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Betroffen sind Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Einspeiser von Biogas, Messstellenbetreiber, Netznutzer, Transportkunden und Installateure

- **Welche Daten erheben wir?** Wir erheben von den vorgenannten Personengruppen die für den jeweiligen Vertrag erforderlichen personenbezogenen Daten. Dies sind alle Daten, die wir für die Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen oder den Vertragsschluss benötigen, z.B. Name, Adresse, Telefon- oder Telefaxnummer für Rückfragen, bei Anschlussverträgen auch das Geburtsdatum, Gemarkung, Flur, Flurstück, technische Angaben, Abnahmewerte, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Rechnungsdaten und, Messlokation (Zählernummer). Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber, Sonstiger) benannt, so werden diese Kontaktdaten von uns ebenfalls nur im Rahmen der vorgenannten Zwecke verwendet.
- **An wen geben wir Ihre Daten weiter?** Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Gas) der Fall gegenüber
  - Lieferanten
  - Messstellenbetreibern
  - Bilanzkreisverantwortlichen, Marktgebietsverantwortlichen und anderen Netzbetreibern.

  Soweit ausreichend erfolgt eine Weitergabe der Abnahmedaten nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe von Vertrags- und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse an Auftragsverarbeiter und Dienstleister wie z.B. Tiefbauunternehmen, Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.
- **Wie lange speichern wir Ihre Daten?** Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- **Daten von Minderjährigen?** Personen unter 18 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln. Wir fordern aktiv keine personen- bezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen an. Wissentlich sammeln wir solche Daten nicht und geben sie auch nicht an Dritte weiter.
- **Rechtsgrundlagen** für die Erhebung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), e) und f) DSGVO und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).
- **Welche Rechte haben Sie?** Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen. Einer Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 e) und f) können Sie jederzeit unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO widersprechen. Sofern Sie Ihre Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Email mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Wo können Sie sich beschweren?** Sind Sie der Auffassung, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, haben Sie das Recht, sich bei uns als Verantwortlicher zu beschweren oder sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stadtwerke-luebben.de zu wenden. Gleichzeitig haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
  Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de, http://www.lda.brandenburg.de

Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung unserer Datenschutzinformation vor. Eine aktuelle Datenschutzinformation finden Sie stets auf unserer Homepage www.stadtwerke-luebben.de oder ausgelegt in unserem Kundenzentrum.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sitz der Gesellschaft: Lübben
Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172
USt-IdNr.: DE 13 88 59 601, St.-Nr.: 049/144/01742
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Aufsichtsratsvorsitzender: Sven Richter
Gläubiger ID: 42 ZZZ 00000615260

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00 - Konto 3681 023 661
IBAN: DE 98 1605 0000 3681 0236 61 - BIC: WELADED1PMB
HypoVereinsbank
BLZ 180 200 86 - Konto 79 36 400
IBAN: DE 22 1802 0086 0007 9364 00 - BIC: HYVEDEMM472